

BEKANNTMACHUNG



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung (§ 31 Satz 2 SGB X) der Stadt Bergisch Gladbach zum Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Januar 2021 im Bereich der Kindertagespflege, der Kindertagesstätten und des Offenen Ganztags, gerichtet an alle Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung eines Elternbeitrages verpflichtet sind

Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen werden für die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder in Kindertagespflege und / oder einer Kindertagesstätte und / oder in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen von der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Grundlage hierzu sind § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz und die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen.

Aufgrund des am 12.01.2021 durch den Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach gefassten Beschlusses wird für den Januar 2021 kein Elternbeitrag für die Nutzung der Betreuungsangebote im Bereich der Förderung in Kindertagespflege, in Kindertagesstätten und im Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen erhoben.

Begründung

Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Nutzung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nur zulässig, soweit bestimmte organisatorische Maßnahmen gewährleistet sind. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist die Förderung von Kindern nur im Rahmen eines eingeschränkten Pandemiebetriebes und unter Auflagen zugelassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, dass die Kommunen für den Monat Januar 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen in den vorgenannten Betreuungsformen verzichten. Die konkrete Abwicklung obliegt den Kommunen.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der abschließenden Überprüfung und Festsetzung für den Monat Januar 2021 keinen Elternbeitrag erheben.

Hinweis

Die Beiträge, welche durch die Eltern für den Monat Januar 2021 bereits per Dauerauftrag zu viel angewiesen wurden bzw. bei denen die Durchführung des Dauerauftrages nicht mehr berücksichtigt werden konnte, werden seitens der Stadtkasse der Stadt Bergisch Gladbach schnellstmöglich zurückerstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt, An der Gohrmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@stadt-gl.de-mail.de

Bergisch Gladbach, den 03.02.2021

Frank Stein
Bürgermeister